

Corporate Governance

Entsprechenserklärung vom März 2013

Die Gigaset AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der im Jahr 2002 erlassen und zuletzt am 15. Mai 2012 geändert wurde, mit nur wenigen Ausnahmen. Die Gigaset AG begreift Corporate Governance als einen Prozess, der laufend fortentwickelt und verbessert wird.

Die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG wurde den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht. „Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG erklären, dass den im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung Stand 15. Mai 2012 bis auf wenige Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen werden wird. Die Abweichungen werden im Folgenden erläutert.

Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass bei Abschluss der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens vereinbart werden soll. In Abweichung hiervon wurde bei Abschluss der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft kein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Gigaset AG auch ohne die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts ihre Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen.

Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Des Weiteren bestimmt Ziffer 4.2.3, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll sowie, dass für außerordentliche Entwicklungen der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren hat. Ferner soll gemäß Ziffer 4.2.3 bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied.

Abweichend von **Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** haben die variablen Vergütungsteile der Vorstände Charles Fränkl, Dr. Alexander Blum und Maik Brockmann keine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Die Vorstandsverträge von Herrn Brockmann und Herrn Fränkl sowie der Geschäftsführerdienstvertrag von Herrn Dr. Blum haben lediglich eine zweijährige Laufzeit, so dass die Festlegung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage nach Auffassung der Gesellschaft keinen zusätzlichen Schutz und Mehrwert bietet.

Des Weiteren ist abweichend von **Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter nicht ausgeschlossen. Die variable Vergütung von Herrn Dr. Blum und Herrn Fränkl ist an den Erfüllungsgrad der Messgröße für den Unternehmenserfolg der Gigaset AG bzw. der Gigaset Communications GmbH gekoppelt. Die Festlegung der Zielvorgabe zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ermöglicht es der Gigaset AG bzw. der Gigaset Communications GmbH, auf geänderte Parameter flexibel zu reagieren. Bezüglich der Auszahlung eines Bonus an Herrn Brockmann für die Monate Januar bis März 2012 ist vertraglich vereinbart, dass der Aufsichtsrat sowohl über das „ob“ als auch über Höhe und Zeitpunkt einer solchen Auszahlung entscheidet. Nach Auffassung der Gesellschaft kann dadurch einer positiven oder negativen Entwicklung der Gesellschaft optimal und flexibel Rechnung getragen werden.

Die an Herrn Brockmann ab April 2012 auszuzahlende variable Vergütung ist ebenfalls an den Erfüllungsgrad der Messgröße für den Unternehmenserfolg der Gigaset AG gekoppelt, so dass auch hier der Gigaset AG durch die Festlegung der Zielvorgabe zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ermöglicht wird, auf geänderte Parameter flexibel zu reagieren.

Ferner sehen abweichend von **Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** die variablen Vergütungsteile der Vorstände Maik Brockmann bis zum 31. März 2012 und Dr. Alexander Blum keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vor. Im Falle der bis zum 31. März 2012 bzw. 30. September 2012 an den Vorstand Brockmann auszuzahlenden variablen Vergütung entschied jedoch der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowohl über das „ob“ als auch über Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung eines Bonus. Bei der Festlegung der Höhe eines solchen Betrages ist zudem eine etwaige Auszahlung aufgrund einer Wertsteigerung des virtuellen Aktiendepots entsprechend zu berücksichtigen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch das Wechselspiel zwischen Bonuszahlungen und Auszahlungen aufgrund Wertsteigerungen des virtuellen Aktiendepots – der Aufsichtsrat kann einer hohen Auszahlung aufgrund des gestiegenen Aktienkurses dadurch Rechnung tragen, dass die Auszahlung eines Bonus entsprechend geringer ausfällt oder unterbleibt – sowie durch die kurze Vertragsdauer bereits ein ausreichender Schutz vor einer unangemessen hohen variablen Vergütung des Vorstands Brockmann bestand. Ab dem 1. April 2012 bzw. 1. Oktober 2012 ist mit dem Vorstand Brockmann eine Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütungsbestandteile vereinbart. Im Falle des Vorstands Dr. Blum beträgt die bei Zielerreichung von 100 % auszuzahlende variable Vergütung lediglich brutto € 30.000,00. Zudem besteht nach Auffassung der Gesellschaft auch hier durch die kurze Vertragsdauer von zwei Jahren ein ausreichender Schutz vor einer unangemessen hohen variablen Vergütung des Vorstands Dr. Blum.

Auch wurde abweichend von **Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** mit den Vorständen Maik Brockmann bis zum 31. März 2012 und Dr. Alexander Blum kein Abfindungs-Cap vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die kurze Vertragsdauer von lediglich zwei Jahren bereits ausreichend Schutz vor unangemessenen Abfindungszahlungen gewährleistet. Darüber hinaus ist mit dem Vorstand Brockmann mit Wirkung zum 1. April 2012 ein Abfindungs-Cap vereinbart.

Abweichend von **Ziffer 5.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex** ist für die Mitglieder des Vorstands keine Altersgrenze festgelegt. Eine Nachfolgeplanung ist bisher nicht getroffen worden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Altersgrenze für sich gesehen kein sinnvolles/sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Vorstand darstellt, zumal dies den Anschein einer Diskriminierung hervorrufen könnte. Eine Berufung zum Vorstand der Gesellschaft orientiert sich in erster Linie an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des jeweiligen Kandidaten. Eine Nachfolgeplanung erscheint in Anbetracht der Laufzeit der Vorstandsverträge sowie der Anzahl der Mitglieder des Vorstands momentan noch nicht angezeigt.

Abweichend von **Ziffer 5.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat sich der Aufsichtsrat in der laufenden Amtsperiode keine Geschäftsordnung gegeben. Aufgrund der guten Zusammenarbeit und engen Koordination der Aufsichtsratsmitglieder in der Vergangenheit

sieht Gigaset AG derzeit keine zwingende Notwendigkeit für eine Geschäftsordnung.

Abweichend von **Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex** befasst sich das vom Aufsichtsrat eingerichtete Audit Committee nicht mit Fragen der Compliance. Der Aufsichtsrat behandelt das Thema Compliance vielmehr aufgrund seiner Bedeutung im Plenum.

Abweichend von **Ziffern 5.3.1 und 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat der Aufsichtsrat mit Ausnahme des Audit Committees und eines Kapitalmarktausschusses keine Ausschüsse gebildet. Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1 die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen, deren Ziel die Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit ist. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die mit sechs Aufsichtsräten überschaubare Größe sowie die in der Praxis nahezu monatlichen Sitzungen des Aufsichtsrats gewährleisten effizientes Arbeiten und die intensive Diskussion zu strategischen Themen wie auch zu Detailfragen. Zudem wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrats durch die Bildung von Ausschüssen keine weitere Effizienzsteigerung erwartet. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wird verzichtet, da dem Aufsichtsrat ausschließlich Vertreter der Anteilseigner angehören.

Abweichend von **Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex**, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine festzulegende Altersgrenze für seine Mitglieder berücksichtigen soll, ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Altersgrenze festgelegt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Altersgrenze für sich gesehen kein sinnvolles/sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Aufsichtsrat darstellt, zumal dies den Anschein einer Diskriminierung hervorrufen könnte. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung orientieren sich in erster Linie an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidaten.

In Abweichung von **Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt. Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Gigaset AG ist der Meinung, dass es allein die Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft ist, über die Geeignetheit von Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden.

Abweichend von **Ziffer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex** entspricht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einer Festvergütung. Die Vergütung enthält keinen erfolgsorientierten Anteil. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch die Festvergütung die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bekräftigt, potentielle Interessenkonflikte vermieden und die Pflichten des Aufsichtsrats dennoch in vollem Umfang gewährleistet werden können.

Abweichend von **Ziffer 5.4.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Dr. Löw im Geschäftsjahr 2012 an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen.

München, März 2013